Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme

Band: 8 (1914)

Heft: 8

Rubrik: Schweiz. Fürsorgeverein für Taubstumme : Vereins-Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

einen Lichtbilder-Vortrag über einen Teil des Wunderlandes Indien. Das Missionsmuseum hatte hiefür Bilder zur Verfügung gestellt, welche großes Interesse bei den zahlreich erschienenen Besuchern sanden, troß der unliebsamen Störung und der entstandenen Zwischenspause, verursacht durch plößliches Ausgehen der Karbidslamme. Die Zwischenpause wurde auszgefüllt durch einen längeren improvisierten Vorstrag: "Beschreibung Indiens in seiner geozgraphischen und geschichtlichen Lage" von Herrn Inspektor Heuren

Am Samstag, den 28. März wurde wiederum ein Vortrag gehalten, diesmal von dem schweiserischen. Taubstummenvater, Herrn Eugen Sutermeisterische Landstummenvater, Herrn Eugen Sutermeisterische Landes außtellung in Bern. Der Redner gab uns verschiedene Beweise über die gewaltige Größe dieser Ausstellung. Da der Taubstummenbund einen Besuch derselben plant, waren die verschiedenen Ratschläge, die unser lieber Referent dabei gab, der Kommission für die Vorbereitung sehr wertvoll. Dem Herrn Sutermeister sei hiermit bestens gedankt.

W.M.

England. In Cambridge ist der Taubstumme Armand Mackenzie Magister of Art (d. h. Prosessor der Kunst) geworden.

Er ift 42 Jahre alt und Geiftlicher für die Cambridger Taubstummen. Er ist taub geboren — auch seine zwei Brüder sind taub —, hat nie eine menschliche Stimme gehört und verstand sich nie darauf, die Lippenbewegung abzulesen. Er spricht mit den Händen oder schreibt. Bor drei Jahren heiratete er eine Dame, die gleichfalls taubstumm ist, während der kleine Sohn aus dieser Ehe plaudert wie andere Kinder. Er sehrte seine Frau das griechische Alphabet und ließ sich dann von ihr griechische Stücke abhören, die er durch Zeichen mit den Fingern auswendig "hersagte."

Deutschland. Auf Anregung eines internationalen, aus 26 Gelehrten bestehnden Ausschusses
ist der Erste Internationale Kongreß für experimentelle Phonetik (Phonetik — Stimmlehre,
Lautwissenschaft. Experiment — Versuch) ins
Leben gerusen worden. Das Verdienst, die
experimentelle Phonetik als Wissenschaft voll
gewürdigt zu haben, darf Hamburg für sich
in Anspruch nehmen. Hamburg ist der erste
Staat, der für die Wissenschaft der experimentellen Phonetik ein stattliches Heim gegründet
hat und reiche Mittel für eine gedeihliche und
nußbringende Tätigkeit zur Verfügung stellt.

Aus diesem Grunde gebührt Hamburg die Ehre, vom 19. bis 22. April den genannten Kongreß, der unter dem Protektorate des Herrn Bürger= meisters von Melle steht, zu beherbergen. Damen und Herren, für die die experimentelle Phonetik als felbständige oder als Hilfswissen= schaft in Betracht kommt, also Linguisten Sprachkenner, Sprachforscher), Physiologen (Naturlehrer. Physiologie = Lehre von den Naturäußerungen), Taubstummenlehrer, Atustifer (Atustif = Lehre vom Schall), Gesangspädagogen, Lehrer für Schwerhörige, Lehrer der neueren Sprachen, Spezialärzte für Nasen=, Ohren= und Halstrankheiten, Vertreter technischer Industriefreise, Psychologen (Seelen= forscher, Seelenkenner) usw. werden an diesem Kongreß, wie die bereits vorliegenden Anmel= dungen hoffen lassen, zahlreich teilnehmen. Die endailtige Tagesordnung erscheint spätestens Mitte März. Sie ist durch die Geschäftsstelle für erperimentelle Phonetik, Hamburg 16, Phone= tisches Laboratorium, zu beziehen.



Statutenentwurf (Schluß).

Art. 13.

Die Befugnisse der Delegiertenversammlung sind:

- a) Wahl des Zentralvorstandes, d. h. des Zentralpräsidenten, Vizepräsidenten, Zentralsekretärs, Zentralkassiers und der übrigen Mitglieder, serner der Geschäftsprüsungstommission, der Redaktionskommission und des Redaktors der "Taubstummen-Zeitung".
- b) Genehmigung der vom Zentralvorstand vorgelegten Instruktionen über die Rechte und Pflichten der verschiedenen Organe und Kommissionen des Vereins.
- c) Entgegennahme und Genehmigung der jährelichen Berichte der Geschäftsprüfungstommission über die Amtstätigkeit des Zentralsvorstandes und die Rechnungsführung des Kassiers, Genehmigung des Jahresberichtes und des Jahresrechnung.
- d) Vorberatung der Traktanden einer allfälligen Generalversammlung.
- e) das Recht der Abberufung anderer Vereins= organe, soweit dieses Recht nicht der Generalversammlung zusteht (Art. 10, c).

f) Entscheid in Beschwerden gegen andere Vereinsorgane; die Weiterziehung an die Generalversammlung (Art. 10, b) vorbehalten.

g) Aufnahme neuer Sektionen gemäß Antrag des Zentralvorstandes und Ausschluß von

Mitgliedern.

h) Auflösung des Vereins.

i) Entgegennahme von Wünschen und Anträgen. Vom Zentralvorstand nicht vorberatene Anträge können, soweit sie nicht dringlicher Natur sind, erst in der nächsten Delegiertenversammlung behandelt werden. Die Auslagen der Delegierten werden von den delegierenden Korporationen getragen.

C. Der Zentralvorstand.

Art. 14.

Der Zentralvorstand besteht aus sieben auf fünf Jahre gewählten Mitgliedern. Diese Zahl kann wenn nötig von der Delegierterversamm= lung auf neun erhöht werden. Er besteht aus:

a) dem Zentralpräsidenten; b) dem Vizepräsidenten;

c) dem Zentralkassier;

d) den Beisitzern.

Dem Zentralvorstand dürfen auch weibliche Mitglieder angehören.

Art. 15.

Der Zentralvorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Nach außen wird er durch

zwei seiner Mitglieder vertreten.

a) Er legt der Delegiertenversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Ge= schäftsführung (Sahresbericht und Rechnungs= ablage) zur Genehmigung vor.

b) Er ernennt zur Erledigung spezieller Aufgaben Spezialkommissionen, insbesondere eine Heimkommission, und erteilt ihnen, sowie dem Zentralsekretär, die nötigen Instruftionen.

Art. 16.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes und der verschiedenen Kommissionen haben Anspruch auf Vergütung ihrer im Dienste des Vereins gemachten Ausgaben.

D. Das Zentralsekretariat.

Art. 17.

Der Zentralsekretär hat folgende Pflichten: a) Er wohnt den Zentralvorstandssitzungen mit beratender Stimme bei und protokolliert die Verhandlungen des Zentralvorstandes, der Delegierten- und Generalversammlungen.

b) Er verwaltet die Zentralbibliothek und das Vereinsarchiv.

c) Er beforgt die Propaganda für den Verein, erteilt Auskunft über das schweizerische Taub= stummenwesen und sammelt das einschlägige

Material (Art. 3, D, c).

d) Er vermittelt, soweit es nicht die kantonalen Institutionen tun, in Notfällen Taubstummen Stellen bezw. ihre Versorgung, und hilft in jeder Weise mit, die Bestrebungen des Vereins zu fördern.

e) Er gibt Anregungen zur Förderung der Vereinszwecke und tritt zu diesem Behufe in Verbindung mit ausländischen Institu=

tionen für Taubstummenpflege.

f) Er erstattet dem Zentralvorstand zuhanden der Delegiertenversammlung periodisch wie= derkehrende Berichte über seine Tätigkeit.

Eine nähere Umschreibung seiner Obliegen= heiten wird vom Zentralvorstand in einer Instruktion festgelegt.

Art. 18.

Für seine Bemühungen erhält der Zentral= sekretär einen durch die Delegiertenversammlung festzusebenden Jahresgehalt.

E. Die Geschäftsprüfungskommission. Art. 19.

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitaliedern. Dieselben werden von der Delegiertenversammlung auf zwei Jahre gewählt und dürfen nicht dem Zentralvorstand angehören.

VI. Aenderung der Statuten, Auslölung des Vereins und Schlußbestimmungen.

Art. 20.

Aenderungen der Statuten können nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Und zwar ist hiefür das Zweidrittels=Mehr erfor= derlich.

Art. 21.

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluß der Delegiertenversammlung erfolgen. Und zwar sind hierfür zwei Drittel der Stimmen erforderlich.

Sollte dieser Fall eintreten, so verfällt das verbleibende Vermögen dem schweizerischen Taub= stummenheim-Fonds. Die Liquidationsorgane haben dafür zu sorgen, daß dieser Fonds und die bestehenden interkantonalen Taubstummen= heime des Vereins Stiftungscharakter erhalten; sie können aber auch einen Teil des Vermögens zur Erhaltung der "Taubstummen-Zeitung" und zur Unterstützung anderer Taubstummenheime in der Schweiz verwenden. Zentralbibliothek und Vereinsarchiv sind der schweizerischen Taubstummenlehrer-Konferenz zu gesonderter Verwaltung zu übergeben.

Art. 22.

Das Rechnungsjahr des Vereins schließt mit dem 31. Dezember.

VII. Ziebergangsbestimmungen.

Art. 23.

Als Sektionen gelten diejenigen Verbände, welche sich dis zum 31. Oktober 1914 im Sinne von Art. 5, c als solche organisiert haben. Vom 1. Januar 1915 ab neu sich bildende Sektionen werden auf Art. 5, c verwiesen.

Art. 24.

Vorliegende revidierte Statuten treten an Stelle derjenigen vom 31. August 1911 laut Beschluß der Generalversammlung vom . Juni 1914 am 1. Januar 1915 in Kraft.

Bern, den . Juni 1914.

Namens der Generalversammlung,

Der Präsident: Der Sekretär:

Gabenliste für den Schweizerischen Tanbstummenheim=Konds.

Im I. Quartal 1914 sind eingegangen, wo- für herzlich gedankt wird:

Rollekten an Taubstummengottesdiensten:

		I.
Bern (Kanton)	Fr.	60.15
Birrwil)	"	4. —
Aarburg \ Aargau	"	5.35
Opplies and I		14
Arbon und Weinfelden } Thurgau Berg	"	11.50
Berg	"	1.80
Erlös aus dem Verkauf gebrauch=		
ter Briefmarken	"	145.60
Erlös aus Vorträgen des Zentral=		
sekretärs, Herrn Sutermeister:		
in Bern 100.—, in Basel 10.—	"	110.—
Herr Prof. S. in Basel	"	15
Taubst.=Ver. Krankenkasse Zürich	"	18.30
Wive Sp. & M., Zürich	"	3.—
A. & M. St., Grenchen	"	1.—
Frau T., Recherswil	"	2
Anonym	"	3. —
Frau H.=R., Saanen	"	10
Uebertrag	Fr.	404.70

Uebertrag	Fr.	404.70
Frau F. Amsteg (durch d. Säemann)	"	1. —
Frau Dr. K. & Fr. K., Seon	"	5 . —
Frl. H., Ringenzeichen	11	2.—
Sammlung in Thun	"	4.15
A. N., Toffen	"	2.—
Frau F., Horriswil	"	1. —
Frau K., Wengi	"	1.—
Anonym	"	2.—
S. H., Zürich	"	10
H., Bettenhausen	"	2.—
Frau Dr. Sch., Gümligen	"	10. —
Frau H., Holligen bei Bern	n	5. —
Anonym durch Herrn Stadtmissio-	=	4.00
nar Werner	"	100. —
Summa:	Fr.	549.85

Bern, den 6. April 1914.

Der Zentralkassier des S. F. f. T.: V. v. Grenerz, Notar, Bern.

existen (and a second

G. G. in B. Danke für Ihre freundlichen Zeilen. Wenn Sie die Berner Ausstellung besuchen, so können wir uns leicht sehen. Ich wohne nicht weit davon.

O. G. in P. Jammerschade, daß die Platten vernichtet sind! Aber Reue und Schelte bringt das Berlorene nicht wieder. Nun weiß man sür die Zukunst:
wenn man dergleichen Sachen los werden will, so möge
man sie zuerst der Zentralbibliothet für das
schweizerische Taubstummen wesen andieten,
bevor man sie wegwirft. Das gilt sür alle! Wie Deutschland wollen auch wir ein schweizerisches Taubstummen-Museum anlegen. — Für Ihre interessanten Zeilen vielen Dant. In der Fremde lernt man
doch immer Reues, nicht wahr? Gruß!

exeren retigen records

Die photographischen Aufnahmen in Interlaken und Biel sind gesungen. Die Bilder werden den Bestellern gegen vorherige Einsendung von 30 Kp. in Briesmarken zugeschickt.

E. S.

In der **Tanbstummenanstalt** für Schwachsbegabte in **Bettingen** bei Basel könnte auf den Herbst wieder eine Schülerin aufgenommen werden. J. Ammann, Hausvater.

Druckschler-Berichtigung. "Aus Taubstummen-Anstalten" in Nr. 7 vom 1. April, Seite 54, ist ein Drucksschler stehen geblieben; es soll heißen: "Zur Förderung der Berufserlernung", nicht Berufsverbesserung.